



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

14/SN-42/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 648/2-V/5/84

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

8. FEB. 1984

1984-02-14 frossen

D. Ilbavoc

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom
JABLONER 2319

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivil-
dienstgesetz-Novelle 1984)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf
einer Zivildienstgesetz-Novelle 1984.

Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für Inneres unter
der Zl. 94 103/30-III/5/83 am 10. Jänner 1984 der Begutachtung
zugeleitet.

Anlage 10. Februar 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hauer



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 648/2-V/5/84

An das
Bundesministerium für Inneres
1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
JABLONER	2319	94 103/30-III/5/83
		10. Jänner 1984

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1984)

Der mit dem oz. do. Schreiben übermittelte Gesetzentwurf gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. II Z 2 (und anderen Bestimmungen)

Im Sinne der Legistischen Richtlinien 1979 sollten zur besseren Verständlichkeit der Novelle grundsätzlich nicht einzelne Wörter geändert werden, sondern es sollte der ganze - geänderte - Text der Bestimmung oder doch zumindest ein sprachlich in sich geschlossener Teil kundgemacht werden.

Zu Art. II Z 8

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst handelt es sich bei der gegenständlichen Vorschrift um eine primär tilgungsrechtliche und erst sekundär um eine Verfahrensvorschrift für die mit der Vollziehung des Zivildienstgesetzes betrauten Behörden. Bei dieser Sicht wäre - um eine lex fugitiva zu vermeiden - das Tilgungsgesetz und nicht das Zivildienstgesetz zu novellieren. Im übrigen sind die in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung dargelegten Beweggründe nicht recht überzeugend: Der Sinn des Tilgungsrechtes liegt ja gerade darin, die Daten über Verurteilungen nur eingeschränkt verwertbar zu machen. Der Umstand, daß die Zivildienstbehörden über einen ver-

- 2 -

fassungsgesetzlich geschützten (besser: "gewährleisteten") Anspruch zu entscheiden hat, ist nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst für die sachliche Rechtfertigung der beabsichtigten Bestimmung nicht ausreichend. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst kann die Frage der sachlichen Rechtfertigung dieser Bestimmung nicht abschließend beurteilen, doch scheinen die vorgebrachten Motive allein nicht überzeugend.

Zu Art. II Z 14

Statt "in Bereichen" sollte es sprachlich besser lauten: "in Gebieten".

Zu Art. II Z 16

§ 53 Abs. 3 sollte besser wie folgt formuliert werden: "Das Bundesministerium für Inneres hat nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (Abs. 2) dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) den Ausgang des Verfahrens unverzüglich mitzuteilen."

Im vorliegenden Entwurf fehlt die Vollzugsklausel. Auch die Festsetzung eines bestimmten Inkrafttretensdatums dürfte zweckmäßig sein.

Zu den Erläuterungen

Zu Seite 4 Punkt 5

In der drittletzten Zeile sollte es lauten: "nichtstaatlichen".

Zu Art. II Z 8

Vgl. die Bemerkungen zur Bestimmung selbst.

Zu Art. II Z 10

Der zweite Satz des zweiten Absatzes scheint mißverständlich formuliert.

Zur Textgegenüberstellung

Auf sinnstörende Schreibfehler in der Gegenüberstellung betreffend § 5 Abs. 6 (richtig "Antrag" anstelle "Antragsteller") und § 6 Abs. 7 (in der neuen Fassung fehlt eine Zeile) darf hingewiesen werden.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates in Wien.

10. Februar 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: